

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus
3003 Bern

Zug, 26. März 2024 sa

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 29. März 2024 vernehmen zu lassen. Zu den verschiedenen Punkten der Vorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung und folgen dabei dem Aufbau des erläuternden Berichts.

I. Erleichterter Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Ziff. 3.1.1)

Der Kanton Zug begrüsst die Neuerung, dass auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz schon zugelassen sind, bewilligungsfrei eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können (Art. 38 Abs. 2-4 VE-AIG), sofern keine weiteren Auflagen in der ursprünglichen Bewilligung noch gültig sind. Wir befürworten hierbei auch die vorgesehene Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für eine bestimmte Zeitdauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen darf.

II. Lebensmittelpunkt bei der Bewilligungserteilung (Ziff. 3.1.2)

Antrag 1

Die Kriterien für den Nachweis des Lebensmittelpunkts seien der globalisierten Wirtschaft mit einer stark aufgesplitteten Wertschöpfung anzupassen; allenfalls seien qualifizierte Ausnahmetatbestände zu schaffen (Art. 33 Abs. 1^{bis} und 2 VE-AIG).

In der Schweiz, insbesondere im Kanton Zug, hat es viele regionale (für mehrere Länder verantwortliche) oder globale Headquarters. Insbesondere in den obersten Positionen oder bei spezifischen Fachexperten ist der Lebensmittelpunkt nicht immer einfach zu definieren, da sie aufgrund ihrer Funktion viel reisen müssen und nicht «den festen Wohnsitz» eines Durchschnittsbürgers haben. Zudem sind solche Anstellungen an oberster Stelle oft auf wenige Jahre beschränkt. So folgen deren Familien nicht immer in die Schweiz, weil die Kinder möglicher-

weise schon eine höhere Ausbildung machen oder weil andere Gründe bestimmend sind, so dass eine temporäre Trennung (die oft nicht planbar ist, wie die Erfahrungen zeigen) die näherliegende Wahl darstellt als ein Umzug. Diesem Umstand könnte mittels qualifizierter Ausnahmetatbestände oder mittels entsprechender Ausführungen betreffend Ausnahmen bei den Kriterien zur Bestimmung des Lebensmittelpunkts auf Verordnungs- oder Weisungsebene Rechnung getragen werden.

III. Anpassung der Verpflichtungen im Rahmen des Wegweisungsvollzugs (Anwesenheitspflicht in zugewiesener Unterkunft) und der Zwangsmassnahmen (Ziff. 3.1.4)

Antrag 2

Die Ausgestaltung der neuen Zwangsmassnahme der Anwesenheitspflicht in einer zugewiesenen Unterkunft sei zu präzisieren (Art. 73a VE-AIG). Die Nichteinhaltung einer Anwesenheitspflicht soll zudem nicht nur dann einen Haftgrund darstellen, wenn durch die Nichteinhaltung der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert wurde, sondern auch dann, wenn dadurch andere für den Vollzug notwendige Massnahmen (z.B. Abklärungen zur Identität oder Beschaffung von Reisedokumenten) verhindert wurden (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VE-AIG).

Der Kanton Zug begrüsst die neu vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Behörden, eine Anwesenheitspflicht in einer zugewiesenen Unterkunft anzuordnen, um den Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung sicherzustellen. Aus der bestehenden Formulierung geht jedoch nicht klar hervor, ob derselbe Grund (z.B. Abklärungen zur Identität) die Anordnung mehrerer Anwesenheitspflichten rechtfertigen kann und wenn ja, ob jede angeordnete Anwesenheitspflicht bis zu einem Monat dauern kann, was zu präzisieren ist. Es bleibt auch darauf hinzuweisen, dass sich die Kontrolle der Anwesenheitspflicht für die zuständigen Behörden als schwierig und aufwendig erweisen könnte.

IV. Zugriffsrechte auf Informationssysteme (Ziff. 3.1.5)

Der Kanton Zug begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) durch die kantonalen Justizvollzugsbehörden. Diese ermöglicht den kantonalen Justizvollzugsbehörden eine Einsicht in die besonders schützenswerten Personendaten, was im Zusammenhang mit vollzugsrechtlichen Fragestellungen und damit zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags im Hinblick auf die Beschaffung migrationsrechtlicher Informationen weitere Erleichterungen mit sich bringen wird.

V. Weitergabe medizinischer Daten; Einreiseverbote (Ziff. 3.1.6 des erläuternden Berichts)

Antrag 3

Die Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten sei nicht ausschliesslich auf Arztpersonen zu beschränken, sondern es sei auch den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Daten den für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arztpersonen zukommen zu lassen.

Die redaktionellen Anpassungen betreffen insbesondere die Weitergabe medizinischer Daten. In diesem Bereich soll das AIG an die am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Verordnungsbestimmungen der VVWAL zur Beurteilung der Transportfähigkeit angepasst werden. Gemäss den Verordnungsbestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Weitergabe medizinischer Informationen und die Beurteilung der Transportfähigkeit ausschliesslich bei einer Arztperson. Das Gesetz enthält hier den Begriff «medizinische Fachperson», was nun an die Verordnungsbestimmungen angepasst werden soll. Dagegen spricht nichts, ebenso wenig wie gegen eine ausschliessliche Zuständigkeit der Arztpersonen für die Beurteilung der Transportfähigkeit. Bei der Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten, welche gemäss erläuterndem Bericht respektive Art. 71b VE-AIG künftig ausschliesslich von Arztperson zu Arztperson erfolgen könnte, erachten wir hingegen eine differenziertere Vorgehensweise als angezeigt. Die vorgesehene Änderung würde für die kantonalen Migrationsbehörden im Vollzugsbereich zu einem bedeutenden Mehraufwand und zu administrativen Leerläufen führen. Arztberichte, über welche eine andere, der Behörde bekannte medizinische Fachperson oder das Migrationsamt selbst verfügen, könnten nicht mehr direkt der für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arztperson zugestellt werden. Das Migrationsamt müsste die behandelnde Arztperson ausfindig machen und diese bitten, ihren Bericht der für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arztperson zukommen zu lassen, ohne das Amt über den Inhalt zu informieren. Aus prozessökonomischen Gründen ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, bereits vorliegende und aktuelle Arztberichte der für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Arztperson zukommen zu lassen. Auch sollte die kantonale Migrationsbehörde, welche für den Vollzug zuständig ist und die Verantwortung dafür trägt, über alle einschlägigen Informationen zum Gesundheitszustand der betroffenen Person verfügen.

Im Weiteren begrüssen wir, dass auf Gesetzesstufe klargestellt werden soll, dass sich die behandelnden Ärztinnen und Ärzte vor der Weitergabe des medizinischen Dossiers nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen müssen und sie sich durch deren Weitergabe nicht strafbar machen. Schliesslich befürworten wir auch den Vorschlag, Art. 67 Abs. 1 AIG neu bzw. wieder so zu formulieren, dass die Verfügung eines Einreiseverbots nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG nicht nur auf Personen beschränkt ist, welche aus der Schweiz weggewiesen worden sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 4/4

Zug, 26. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Amt für Justizvollzug (info.ajv@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)